



# EEG 2023 - die Neuheiten (für PV)

05.09.2022

# Jahressteuergesetz 2023



- ② neuer USt.-Satz „0 %“ für PV-Anlagen bis 30 kWp
- ② Einkommensteuer-Befreiung für PV-Anlagen bis 30 kWp für Neu- und Altanlagen; rückwirkend für 2022 bei Gebäuden mit mehreren Wohn-/Gewerbe-Einheiten bis 15 kWp/Einheit
- ② Unterstützung bei der Steuererklärung durch Lohnsteuerhilfvereine zukünftig wieder möglich

# EEG 2023

- Wegfall der EEG-Umlage für alle Verbraucher
- Streichung der 70%-Einspeiseleistung  
ab 01.01.23 für alle Neuanlagen < 25 kWp + für Altanlagen < 7 kWp
- EEG-Vergütung für Garten-PV, wenn keine passende Dachfläche zur Verfügung steht
- Teil- und/oder Voll-Einspeisung ist frei wählbar; auch Splittung
- Vereinfachungen beim Netzanschluss
- Teilnahme an Ausschreibungen ab 01.01.2023 nur bei > 1 MWp;  
Eigenverbrauch immer möglich

# EEG-Novelle 2022

- Änderungsgesetz („Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien ...“) beschlossen am 7. + 8. Juli 2022
- EEG 2021 novelliert und EEG 2023
- Artikel 1 ändert das EEG 2021
- Artikel 2 ändert das EEG 2021 zum EEG 2023
- Novellierung EEG 2021 tritt „am Tag nach der Verkündung in Kraft“
  - Verkündung (Bundesgesetzblatt) am 28. Juli 2022
  - Inkrafttreten am 29. Juli 2022
- Neu anzulegende Werte für Gebäude und Lärmschutzwände ab dem Tag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (neue Sätze ab 30. Juli 2022)
- Zahlung nach Beihilfegenehmigung der EU (rückwirkend)
- EEG 2023 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

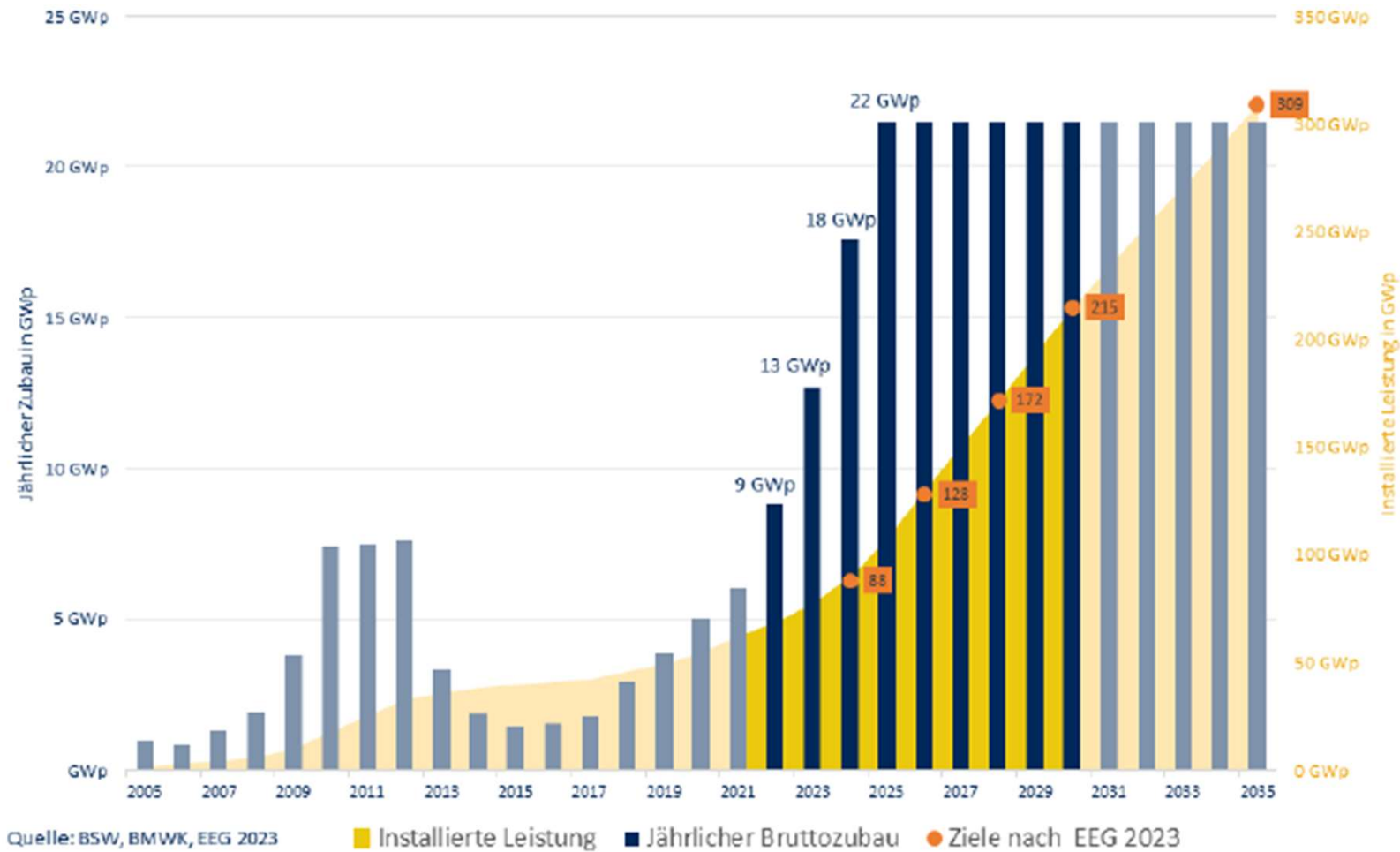
# Ziele und Ausbaupfade



seit 29.07.2022 in Kraft:

- ④ EE-Ausbau
  - liegt im „überragenden öffentlichen Interesse“ und
  - „dient der öffentlichen Sicherheit“
  
- ④ 80 % EE im Stromsektor bis 2030  
(bei Bruttostromverbrauch von 750 TWh → 600 TWh EE)
  
- ④ Steigerung des PV-Ausbaus bis 2045:
  - Ende 2021: 59 GW
  - 88 GW in 2024
  - 215 GW in 2030
  - 309 GW in 2035
  - 400 GW in 2040

# PV-Ausbauziele EEG 2023



# Solaranlagen < 1 MW

## Vergütungssätze [ct/kWh] nach Übergangsregelung im geänderten EEG 2021<sup>1</sup>

(Gebäude-Photovoltaikanlagen, Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2022)

größer kW	bis einschl. kW	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz <sup>3</sup> Teileinspeisung	Aufschlag Volleinspeisung [ct/kWh]	Anzulegender Wert Volleinspeisung	Fester Vergütungssatz <sup>3</sup> Volleinspeisung
0	10	8,6	8,2	4,8	13,4	13
10	40	7,5	7,1	3,8	11,3	10,9
40	100	6,2	5,8	5,1	11,3	10,9
100	300	6,2	-	3,2	9,4	-
300	750	6,2	-	-	6,2	-

## Vergütungssätze [ct/kWh] nach EEG 2023<sup>1</sup>

(Gebäude-Photovoltaikanlagen, Inbetriebnahme 1. Januar 2023 bis 31. Januar 2024<sup>2</sup>)

größer kW	bis einschl. kW	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz <sup>3</sup> Teileinspeisung	Aufschlag Volleinspeisung [ct/kWh]	Anzulegender Wert Volleinspeisung	Fester Vergütungssatz <sup>3</sup> Volleinspeisung
0	10	8,6	8,2	4,8	13,4	13
10	40	7,5	7,1	3,8	11,3	10,9
40	100	6,2	5,8	5,1	11,3	10,9
100	400	6,2	-	3,2	9,4	-
400	1000	6,2	-	1,9	8,1	-

# Solaranlagen < 1 MW

## Vergütungssätze [ct/kWh] nach EEG 2021

(Sonstige Anlagen bis 750 kWp, Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2022)

Monat	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz <sup>4</sup> (bis 100 kW)
August 2022	4,60	4,20
September 2022	4,53	4,13
Oktober 2022	4,47	4,07
November 2022 <sup>3</sup>	4,43 / 4,41 / 4,39	4,03 / 4,01 / 3,99
Dezember 2022 <sup>3</sup>	4,38 / 4,35 / 4,31	3,98 / 3,95 / 3,91

## Vergütungssätze [ct/kWh] nach EEG 2023<sup>1</sup>

(Sonstige Anlagen bis 1.000 kWp, Inbetriebnahme 1. Januar 2023 bis 31. Januar 2024<sup>2</sup>)

Monat	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz <sup>4</sup> (bis 100 kW)
Januar 2023 bis Januar 2024 <sup>2</sup>	7,0	6,6



# Mieterstromzuschlag

## Mieterstromzuschlag [ct/kWh] nach EEG 2021

(für Anlagen bis 100 kWp, Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2022)

Monat	bis 10 kW	bis 40 kW	bis 100 kW
	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag
August 2022	2,90	2,69	1,81
September 2022	2,86	2,66	1,79
Oktober 2022	2,82	2,62	1,76
November 2022 <sup>3</sup>	2,79 / 2,78 / 2,77	2,59 / 2,58 / 2,57	1,75 / 1,74 / 1,73
Dezember 2022 <sup>3</sup>	2,76 / 2,74 / 2,72	2,57 / 2,55 / 2,52	1,73 / 1,71 / 1,70

## Mieterstromzuschlag [ct/kWh] nach EEG 2023<sup>1</sup>

(für Anlagen bis 1.000 kWp, Inbetriebnahme 1. Januar 2023 bis 31. Januar 2024<sup>2</sup>)

Monat	bis 10 kW	bis 40 kW	bis 1.000 kW
	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag
Januar 2023 bis Januar 2024 <sup>2</sup>	2,74 / 2,70/2,67	2,54 / 2,51 / 2,48	1,71 / 1,69 / 1,67

# Vergütungssätze

- ☺ Teil- und/oder Voll-Einspeisung ist frei wählbar; auch Splittung
- ☺ Degression ausgesetzt bis einschl. Januar 2024
- ☺ ab 01. Februar 2024 halbjährlich 1 % Degression
- ☺ Degression nicht mehr von Marktentwicklung abhängig (~~atmender Deckel~~)
- ☺ VO-Ermächtigung zur Änderung der Vergütungssätze
- ☺ Teilnahme an Ausschreibungen ab 01.01.2023 nur bei > 1 MWp;  
Eigenverbrauch immer möglich

# weitere Änderungen EEG 2023

## Abschaffung 70-Prozent-Kappung

- Abschaffung bei Inbetriebnahme ab **1.1.2023**: § 9 Abs. (2)
- ~~„3. Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt, (...) oder am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.“~~
- Vereinfachungsregel (!) die Netzkapazität für Neuanlagen freihält und Ertrag bei Prosumeranlagen praktisch kaum reduziert!
- Gilt bei Bestandsanlagen weiter
- Bei Verstößen künftig Strafzahlung § 52 auch für Bestandsanlagen
- BMWK hat **Abschaffung für Bestandsanlagen** angekündigt, aber Umsetzung fraglich wegen Berücksichtigung in Netzplanung

# weitere Änderungen EEG 2023

## Vereinfachung beim Netzanschluss

- Schon bisher: § 8 Abs. (5)  
„Netzbetreiber müssen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen Zeitplan übermitteln. Nach einem Monat ohne Zeitplan dürfen Anlagen bis 10,8 Kilowatt angeschlossen werden.
- **Neu und gültig seit 29.7.2022:** § 8 Abs. (6) Nr. 3 (eingefügt)  
„Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden (...) innerhalb von acht Wochen übermitteln: (...)  
3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit im Fall von Anlagen (bis 30 Kilowatt) ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen, (...)  
Wenn Netzbetreiber im Fall von Anlagen (bis 30 Kilowatt) die Information nicht fristgerecht übermitteln, können die Anlagen (...) auch ohne Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden.“

# weitere Änderungen EEG 2023



## Gemeinsame Eigenversorgung

- **Weitergabe von Strom in der Kundenanlage:**  
vielfältige Konstellationen, z. B.
  - Mieterstrom
  - Wohneigentümergeinschaften
  - kleine Mehrfamilienhäuser
- Wegfall der EEG-Umlage entlastet von Bürokratie

# EnWG-Änderung zu Speichern

## EU-konforme Speicherdefinition

- EnWG § 3 Nr. 15d Energiespeicheranlagen (bis 30.6.2023)  
*„Anlagen, die elektrische Energie zum Zwecke der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Zwischenspeicherung verbrauchen und als elektrische Energie erzeugen oder in einer anderen Energieform wieder abgeben“*
- **EnWG § 3 Nr. 15d Energiespeicheranlage (ab 1.7.2023)**  
*„Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt.“*

# Solaranlagen > 1 MW

## Flächenkulisse für Solarpark-Standorte

- **Ausweitung der Verkehrsrandstreifen von 200 auf 500 m inkl.**  
Streichung des 15m Wildtierkorridors
- **Anwendung einer neuen EU-Definition der benachteiligten Gebiete**
  - parallel zur alten Definition (+ 9 % Fläche laut BMWK)
- Die Nutzung von entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorflächen ist nur im Rahmen der **Moor-PV** erlaubt (auch wenn diese im Verkehrsrandstreifen, benachteiligten Gebiet o. Ä. liegen)

# Solaranlagen > 1 MW

## Flächenkulisse für besondere Solaranlagen

- **Agri-PV:** Nutzung von Ackerflächen, Dauerkulturen und mehrjährigen Kulturen und Grünland
  - Aber: keine Nutzung von Moorböden, Natura-2000-Gebieten oder von naturschutzrelevanten Ackerflächen
- **Floating-PV:** Nutzung von künstlichen Gewässern
  - Aber: Gewässerbedeckung von max. 15 % und Uferabstand der Anlage von mindestens 40 Metern (gilt auch für förderfreie Anlagen)
- **Parkplatz-PV:** Parkplatzflächen
- **Moor-PV:** Nutzung von entwässerten Moorböden, sofern diese wiedervernässt werden



# Solaranlagen > 1 MW

## Kommunale Beteiligung

- **Ausweitung auf Bestandsanlagen (freiwillig) inklusive Erstattungsmöglichkeit über den ÜNB**
- **Klarstellung Übergangsbestimmungen: Anwendung des § 6 EEG auch für Anlagen mit Zuschlag oder Inbetriebnahme ab 2021**

# Solaranlagen > 1 MW

## Bürgerenergie

- Bürgerenergieprojekte können **bis 6 MW (PV)** und 18 MW (Wind) ohne Ausschreibungsteilnahme realisiert werden.
- **Strenge Definition** von Bürgerenergieprojekten, u.a.
  - Mind. 50 natürliche Personen
  - Mind. 75% der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen und sich in einem PLZ-Gebiet im Umkreis von 50 km befinden.
  - KMU können sich beteiligen

# Fragen und Diskussion





Vielen Dank für Ihren Besuch!

Am Mo., 10. Oktober 2022, 18 Uhr ebenfalls hier:  
„Saisonal-Speicher mit H2  
für Privat und Gewerbe!“